

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD-VD-4801/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

777.026/3-II 2/91

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

13. Dez. 1991

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 33 ...	GE/19... 14
Datum: 6. DEZ. 1991	
Verteilt 6. Dez. 1991	<i>Red. A. Boller</i>

Betrifft

Mediengesetznovelle 1992; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Mediengesetz-
novelle 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf darf generell bemerkt werden, daß er in Widerspruch
zu P 121 der Legistischen Richtlinien 1990 bei den Änderungs-
anordnungen nur hinsichtlich der Paragraf fortlaufende
Numerierung vorsieht.

Zu Z. 3 (§ 7a):

Diese Norm beinhaltet den Schutz vor der Preisgabe der Identität
der in Abs. 1 genannten Personen unter bestimmten Voraussetzungen
und gewährt diesen Personen einen selbständigen Anspruch auf
Gewährung einer Entschädigung für die durch die Preisgabe der
Identität erlittene Kränkung.

Der Abs. 2 zählt die Tatbestände auf, bei deren Vorliegen ein
Anspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen ist. Unter anderem besteht
nach Z. 3 kein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung, wenn
die Veröffentlichung durch Zwecke der Strafrechtspflege oder der
behördlichen Verbrechensvorbeugung geboten war.

Diese Formulierung ist von unklarer Weite:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die Ausnahmeregelung der Z. 3 insbesondere auf die Fälle der Fahndung nach Flüchtigen Bedacht nehmen soll. Die Preisgabe der Identität eines Verdächtigen werde dabei nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen nach § 416 StPO auch die Erlassung eines Steckbriefes vorgesehen ist (Verdacht eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens).

Diesen Ausführungen zufolge, welche auf eine einengende Interpretation der Bestimmung der Z. 3 hinzielen, wird vorgeschlagen den in Rede stehenden Ausnahmetatbestand in Anlehnung an § 416 StPO konkreter zu fassen.

Zu Z. 5 (§ 8a):

Gemäß § 8 Abs. 1 GGG i.d.g.F. sind die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozeß hinsichtlich der Gebührenfreiheit mit den im Abs. 2 vorgesehenen Einschränkungen auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten sinngemäß anzuwenden, so auch im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Konsequenterweise sieht nun § 8a Abs. 1 für die dort aufgezählten Verfahren auf Gewährung einer Entschädigung für erlittene Kränkung vor, daß dem Antragsteller unter den in diesem Absatz normierten Voraussetzungen auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vorläufig ein Rechtsanwalt unentgeltlich beigegeben wird.

§ 8a ist, wie die Erläuterungen bemerken, u.a. weitgehend den Bestimmungen der §§ 63-73 ZPO nachgebildet. Die Regelung ist jedoch gesetzestechnisch insofern nicht zweckmäßig, als zwar einige Vorschriften vollinhaltlich übernommen worden sind, andere hingegen nicht, obwohl deren Übernahme wünschenswert wäre. Konkret handelt es sich um § 66 ZPO, der die Antragserfordernisse

- 3 -

betreffend die Gewährung der Verfahrenshilfe und Vorschriften über das vorzulegende Vermögensbekenntnis enthält. Im Abs. 2 ist im Bedarfsfall ein Verbesserungsverfahren (Ergänzungsverfahren) vorgesehen, das dem vorliegenden Entwurf jedoch fehlt.

§ 67 ZPO regelt die genaueren Modalitäten betreffend die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Zuge der gewährten Verfahrenshilfe. Diese für den Antragsteller sicherlich vorteilhafte Bestimmung hat gleichfalls nicht Eingang in den Entwurf gefunden, sondern es wurde die Vorschrift des § 42 StPO sinngemäß für anwendbar erklärt, welche jedoch eher auf die Bedürfnisse des Angeklagten (Beschuldigten) abgestellt ist.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-4801/15

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

